



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38670
Telefax: (+43 1) 4000 99 38670
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-107/013/17703/2025-21
A. GmbH

Wien, 24. Juli 2026

Geschäftsabteilung: VGW-I

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Friedwagner über die Beschwerde der A. GmbH gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 9. Oktober 2025, Zl. ..., betreffend eine Angelegenheit nach dem Wiener Baumschutzgesetz, nach Durchführung einer Verhandlung am 26. Juni 2026 und 20. Juli 2026 und Verkündung,

A) zu Recht e r k a n n t:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheids wie folgt abgeändert:

„1) Die Bewilligung zum Entfernen der nachstehend angeführten und in beigeschlossener Skizze standörtlich vermerkten Bäume wird gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2 bzw. 3 und Abs. 2 Wiener Baumschutzgesetz erteilt.

Baum Nr.:	Kataster Nr.:	Art	Stammumfang/ cm in 1m Höhe	Entfernung nach Ziffer	Anzahl der Ersatzbäume gem. § 6 Abs. 1 u. 2
2	22016	Biegsame Kiefer	145	2	0
3	23001	Tränenkiefer	174	2	0

4	23003	Kaukasus-Fichte	174	2	0
5	23005	Serbische Fichte	99	2	0
6	23024	Tränenkiefer	158	1+3	1
7	23026	Fichte	80	2	0
8	24006	Stechkiefer	104	2	0
9	25025	Schwarzföhre	133	2	0
10	25512	Stechfichte	143	2	0
11	26019	Tränenkiefer	70	2	0
12	31013	Schwarzföhre	93	2	0
14	27007	Riesenzypresse	175	2	0
15	27008	Tanne	70	2	0
16	49010	Hopfenbuche	256	1+3	1
				Gesamt:	2

Gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 Wiener Baumschutzgesetz wird die Durchführung einer Ersatzpflanzung unter Berücksichtigung der aus vegetationstechnischen Gründen üblichen Pflanzzeiten (Herbst/Frühling) bis Ende 2028 in nachstehend angeführter Art und nachstehend angeführtem Umfang auf den in der beigeschlossenen Skizze verzeichneten Standorten (,E6' und ,E16') vorgeschrieben:

Für Baum Nr.:	Ersatzpfl. Nr.:	Anzahl	Baumart
6 (23024)	E6	1	Pinie (Pinus pinea)
16 (49010)	E16	1	Hopfenbuche (Ostrya carpinifolia)
Gesamt:		2	

Wird die bewilligte Baumentfernung nicht innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheids durchgeführt, erlischt gemäß § 5 Abs. 6 Wiener Baumschutzgesetz die erteilte Bewilligung.

Gemäß § 6 Abs. 1 Wiener Baumschutzgesetz ist keine Ersatzpflanzung für die Bäume Nr. 2 bis 5, 7 bis 12 und 14 bis 15 vorzuschreiben.

2) Die Bewilligung zum Entfernen des nachstehend angeführten und in beigeschlossener Skizze standörtlich vermerkten Baumes wird mangels Vorliegens

einer Entfernungsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Wiener Baumschutzgesetz versagt:

Baum Nr.:	Kataster Nr.:	Art	Stammumfang/ cm in 1 m Höhe
17	56004	Birke	70

Die angeschlossene Skizze bildet einen integrierten Bestandteil dieses Bescheids.“

Darüber hinaus wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

B) und den B e s c h l u s s gefasst:

I. Sofern sich der verfahrenseinleitende Antrag auf den Baum Nr. 13, Kataster Nr. 34008, Wildapfel, bezog, wird das Beschwerdeverfahren wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

II. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Wesentlicher Verfahrensgang:

Mit Antrag vom 11. Dezember 2024 beehrte die beschwerdeführende Partei als Grundstückseigentümerin die Bewilligung zur Entfernung von 17 Bäumen im Botanischen Garten der Universität Wien. Der Antrag wurde in Bezug auf den Baum Nr. 1 mit der am 24. Juni 2025 übermittelten E-Mail vom 18. Juni 2025 zurückgezogen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der beschwerdeführenden Partei die Entfernung der Bäume Nr. 2 bis 13 nach § 4 Abs. 1 Z 1 Wiener Baumschutzgesetz, der Bäume Nr. 14 und 15 nach Z 2 und des Baums Nr. 16 nach Z 1 und 2 der

genannten Bestimmung erteilt. Das Ausmaß der Ersatzpflanzung wurde gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Wiener Baumschutzgesetz mit 13 Bäumen festgesetzt. Für die Bäume Nr. 6 und 16 wurde eine konkrete Ersatzpflanzung vorgeschrieben (Spruchpunkt 1.). Gemäß § 6 Abs. 5 Wiener Baumschutzgesetz wurde festgestellt, dass einer Ersatzpflanzung im Ausmaß von 11 Bäumen nicht entsprochen werden könne (Spruchpunkt 2.). Die Bewilligung zur Entfernung des Baums Nr. 17 wurde versagt (Spruchpunkt 3.).

Die dagegen erhobene Beschwerde wurde dem Verwaltungsgericht Wien von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegt; zugleich wurde Einsicht in den elektronischen Behördenakt gewährt.

Seitens des Verwaltungsgerichts Wien wurde am 26. Juni 2026 eine Verhandlung in Verbindung mit einem Ortsaugenschein im Botanischen Garten der Universität Wien, unter Beiziehung von Vertretern der beschwerdeführenden Partei und eines Amtssachverständigen für Baumschutz, durchgeführt. Am 20. Juli 2026 wurde die Verhandlung am Verwaltungsgericht Wien fortgeführt und im Anschluss die Entscheidung verkündet. Die belangte Behörde hat auf die Teilnahme an der Verhandlung verzichtet.

Mit E-Mail vom 21. Juli 2026 beantragte die beschwerdeführende Partei die Ausfertigung der Entscheidung.

Das Verwaltungsgericht Wien stellt folgenden Sachverhalt fest:

Die gegenständlichen Bäume befinden sich im Botanischen Garten der Universität Wien in 1030 Wien, Rennweg 14 (KG 01006 Landstraße EZ 1307). Der Botanische Garten weist einen dichten Baumbestand, mit vielen wertvollen, seltenen und sonst in Wien nicht oder kaum vorkommenden Arten auf. Der Botanische Garten hat jährlich bis zu 250.000 Besucher.

Die beschwerdeführende Partei ist Eigentümerin der Grundstücke, auf denen sich die Bäume befinden.

Das Beschwerdeverfahren betrifft folgende Bäume:

Baum Nr.:	Kataster Nr.:	Art	Stammumfang/ cm in 1m Höhe
2	22016	Biegsame Kiefer	145
3	23001	Tränenkiefer	174
4	23003	Kaukasus-Fichte	174
5	23005	Serbische Fichte	99
6	23024	Tränenkiefer	158
7	23026	Fichte	80
8	24006	Stechkiefer	104
9	25025	Schwarzföhre	133
10	25512	Stechfichte	143
11	26019	Tränenkiefer	70
12	31013	Schwarzföhre	93
13	34008	Wildapfel	72
14	27007	Riesenzypresse	175
15	27008	Tanne	70
16	49010	Hopfenbuche	256
17	56004	Birke	70

Die Bäume Nr. 2 bis 5 und 7 bis 12 befinden sich aufgrund der vorhandenen Schadsymptome in einem Zustand, dass ihr Weiterbestand nicht gesichert und ihre Entfernung geboten erscheint. Zudem stellten sie aufgrund ihrer Schadsymptome eine Gefährdung für die körperliche Sicherheit von Personen dar. Sie stellten aber auch eine Gefährdung für den umliegenden wesentlich wertvolleren Baumbestand dar, weil sie in den Kronenraum der umliegenden Bäume eingewachsen sind oder zum Ausgangspunkt für Krankheiten hätten werden können. Da die körperliche Sicherheit von Personen – etwa von Besuchern des Botanischen Gartens – unmittelbar gefährdet war, wurde an den Bäumen bereits ein Kronensicherungsschnitt durchgeführt, sodass nur noch ein Rest des Baumstammes von etwa zwei bis drei Metern verblieben ist.

Der Baum Nr. 6 befindet sich aufgrund der vorhandenen Schadsymptome ebenfalls in einem Zustand, dass sein Weiterbestand nicht gesichert und seine Entfernung geboten erscheint. Zudem stellte er aufgrund seiner Schadsymptome eine

Gefährdung für die körperliche Sicherheit von Personen dar. An diesem Baum wurde auch ein Kronensicherungsschnitt durchgeführt.

Der Baum Nr. 13 ist im Laufe des Verfahrens von selbst abgestorben und umgefallen.

Die Bäume Nr. 14 und 15 befinden sich in unzureichendem Abstand zum umliegenden wesentlich wertvolleren Baumbestand, sodass ihre Entfernung zum Erhalt des übrigen wesentlich wertvolleren Baumbestands geboten ist. An diesen Bäumen wurde kein Kronensicherungsschnitt vorgenommen.

Der Baum Nr. 16 weist eine stark abnehmende Vitalität auf und hat seine physiologische Altersgrenze erreicht. Aufgrund der vorliegenden Schadsymptome gefährdete er die körperliche Sicherheit von Personen.

Hinsichtlich der Bäume Nr. 6 und 16 ist eine Ersatzpflanzung möglich. Weitere Ersatzpflanzungen wären aufgrund des bereits bestehenden dichten und wertvollen Baumbestands im Botanischen Garten nicht möglich.

Der Baum Nr. 17 ist seinem Alter und Standort entsprechend wüchsig und weist keine Fehler oder Schäden auf. Er stockt in ausreichendem Abstand zu baulichen Anlagen oder wertvolleren Gehölzen. Ein längerfristiger Bestand des Baumes scheint bei regelmäßigen Kontroll- und Pflegemaßnahmen gewährleistet.

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf folgender Beweiswürdigung:

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den Akt und Durchführung einer Verhandlung sowie eines Ortsaugenscheins im Botanischen Garten der Universität Wien unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Baumschutz.

Die Feststellungen ergaben sich im Wesentlichen aus den Stellungnahmen des Amtssachverständigen vom 11. April 2025 und 10. September 2025 sowie seinen schlüssigen Ausführungen im Rahmen der Verhandlung (vgl. Protokoll vom 26.6.2026). Die allgemeinen Feststellungen zum Botanischen Garten stützten sich

auf die glaubwürdigen Angaben der beschwerdeführenden Partei in der am 24. Juni 2025 übermittelten E-Mail vom 18. Juni 2025.

In Bezug auf die einzelnen Bäume ist zunächst festzuhalten, dass die nachvollziehbaren Aussagen des Amtssachverständigen zu den Bäumen Nr. 6, 14, 15, 16 und 17 in seinen schriftlichen Stellungnahmen von der beschwerdeführenden Partei nicht bestritten wurden. In Hinblick auf diese Bäume stellten sich daher keine strittigen Tatsachenfragen. Dies gilt auch für den Umfang möglicher Ersatzpflanzungen.

Dass der Baum Nr. 13 von selbst umgefallen ist, ergab sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der beschwerdeführenden Partei und stimmt mit dem Ergebnis des Ortsaugenscheins überein.

Hinsichtlich der Bäume Nr. 2 bis 5 und 7 bis 12 war aufgrund der Ergebnisse des behördlichen Verfahrens (in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht) strittig, ob die Entfernung dieser Bäume (auch) im Interesse der Erhaltung des übrigen wesentlich wertvolleren Baumbestandes geboten ist (dazu, dass der übrige Baumbestand des Botanischen Gartens wesentlich wertvoller ist, vgl. die amtssachverständigen Ausführungen in der Stellungnahme vom 10.9.2025 und der Verhandlung vom 26.6.2026).

Im Rahmen des Ortsaugenscheins hat sich aufgrund der schlüssigen Ausführungen der beschwerdeführenden Partei, denen sich auch der Amtssachverständige angeschlossen hat, ergeben, dass diese Bäume – vor Durchführung des Kronensicherungsschnitts – aufgrund ihres schlechten Zustands nicht nur eine Gefährdung für die körperlichen Sicherheit von Personen, sondern auch für den umliegenden Baumbestand dargestellt haben, weil sie in den Kronenraum der umstehenden Bäume hineingewachsen sind und zum Ausgangspunkt für Krankheiten hätten werden können (vgl. Protokoll vom 26.6.2026, S. 2f). Vor diesem Hintergrund waren die Feststellungen auch in Bezug auf diese Bäume nicht strittig, sondern stellte sich lediglich die rechtliche Frage, wie mit dem Umstand umzugehen ist, dass der Kronensicherungsschnitt bereits durchgeführt wurde (vgl. Protokoll vom 26.6.2026, S. 3). In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass die Durchführung des Kronensicherungsschnitts aus

fachlicher Sicht nicht zu beanstanden war (vgl. die amtssachverständige Stellungnahme vom 11.4.2025).

Das Verwaltungsgericht Wien hat rechtlich erwogen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Baumschutzgesetzes, LGBl. Nr. 27/1974 idF LGBl. Nr. 19/2024, lauten (auszugsweise):

„Zweck und Anwendungsbereich

§ 1. (1) Zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für die Wiener Bevölkerung ist der Baumbestand im Gebiete der Stadt Wien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geschützt ohne Rücksicht darauf, ob er sich auf öffentlichem oder privatem Grund befindet. Zum geschützten Baumbestand im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Bäume, das sind Laub- und Nadelhölzer mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, einschließlich ihres ober- und unterirdischen pflanzlichen Lebensraumes.

(2) Dieses Gesetz findet jedoch keine Anwendung auf

- 1. Wälder im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen;*
- 2. Bäume, die in Baumschulen oder Gärtnereien der Erreichung des Betriebszweckes dienen;*
- 3. Obstbäume, das sind:*
[...]
- 4. Bäume, die*
 - a) auf Grund von Anordnungen der Wasserrechtsbehörden zur Instandhaltung der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes,*
 - b) zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gemäß § 1 Wasserversorgungsgesetz – WVG, LGBl. für Wien Nr. 10/1960, in der jeweils geltenden Fassung, oder*
 - c) im Zuge bewilligter Wasserbauvorhaben entfernt werden;*
- 5. Bäume, deren Entfernen durch die landwirtschaftlichen Produktionszwecke geboten ist;*
- 6. Bäume, die in Kleingartenanlagen stocken.*

[...]

Bewilligungspflicht

§ 4. (1) Das Entfernen von Bäumen bedarf einer behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

- 1. die Bäume die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht oder überschritten haben oder sich in einem Zustand befinden, daß ihr Weiterbestand nicht mehr gesichert und daher die Entfernung geboten erscheint oder*

2. ein Teil des auf einem Grundstück stockenden Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen wesentlich wertvolleren Bestandes entfernt werden muß (Pfleßmaßnahmen) oder

3. die Bäume durch ihren Wuchs oder Zustand den Bestand von baulichen Anlagen, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen gefährden und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist oder

[...]

(2) Die Bewilligung ist in jedem Falle auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu beschränken.

[...]

§ 5. (1) Antragsberechtigt für eine Bewilligung nach § 4 ist der Grundeigentümer (Bauberechtigte). Im Falle der Bestandgabe oder sonstigen Überlassung zur Nutzung ist unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher Verpflichtungen auch der Bestandnehmer oder sonstige Nutzungsberechtigte zur Antragstellung berechtigt.

[...]

(3) Im Bewilligungsbescheid ist die Zahl, Art und der Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung der Bäume, deren Entfernung bewilligt wird, sowie deren Standort anzugeben. Die Bezeichnung des Standortes hat durch Vermerke des Magistrates auf den vom Bewilligungswerber beigebrachten Plänen oder Skizzen zu erfolgen, die dem Bewilligungsbescheid anzuschließen sind, wobei auf diesen Beilagen zu vermerken ist, daß sie einen Bestandteil dieses Bescheides bilden. In diesem Bescheid ist auch über die Ersatzpflanzung abzusprechen (§ 6).

(4) Die Bewilligungsbescheide haben dingliche Wirkung.

(5) Mit der Entfernung von Bäumen darf erst dann begonnen werden, wenn der Bescheid im Sinne des Abs. 3 in seinem vollen Umfang rechtskräftig geworden ist.

(6) Wird die bewilligte Baumentfernung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides durchgeführt, erlischt die erteilte Bewilligung. Darauf ist im Bescheid hinzuweisen. Der Magistrat kann in begründeten Fällen im Bescheid davon abweichende Fristen festsetzen.

Ersatzpflanzung

§ 6. (1) Wird die Entfernung eines Baumes bewilligt, so ist - ausgenommen im Falle des § 4 Abs. 1 Z. 2 - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

(2) Das Ausmaß der Ersatzpflanzung bestimmt sich derart, dass pro angefangenen 15 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, ein mittel- bis großkroniger Ersatzbaum mittlerer Baumschulenqualität (16 bis 18 cm Stammumfang) zu pflanzen ist. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Z 1, 3 und 6 sind Ersatzbäume im Verhältnis 1:1 zu pflanzen, wobei im Falle des § 4 Abs. 1 Z 6 der Magistrat von der Vorschreibung der Ersatzpflanzung Abstand nehmen kann.

[...]

(3) Die Durchführung der Ersatzpflanzung obliegt grundsätzlich dem Träger der Bewilligung nach § 4, der sie in erster Linie auf derselben Grundfläche, wenn dies nicht möglich ist, in einem Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes, ist auch dies nicht möglich, im selben Bezirk auf eigenem

oder fremdem Grunde vorzunehmen hat. Bei einer Ersatzpflanzung auf fremdem Grunde hat der Bewilligungswerber eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers dem Magistrat vorzulegen. In diesem Fall obliegt die Durchführung der Ersatzpflanzung dem zustimmenden Grundeigentümer. Diesem kommt im Verfahren im Hinblick auf die Vorschreibung von Art und Standort der Ersatzpflanzung Parteistellung zu.

(4) Standort und Ausmaß der Ersatzpflanzung sowie die Frist für deren Durchführung sind im Bescheid gemäß § 5 Abs. 3 vorzuschreiben, wobei auf Art und Umfang, die örtlichen Möglichkeiten, das vorhandene Stadt- und Vegetationsbild und die Erfordernisse einer fachgerechten Pflanzung Bedacht zu nehmen ist. Dabei können erforderlichenfalls zumutbare begleitende Maßnahmen, die für die Durchführung einer Ersatzpflanzung erforderlich sind (wie zB die Herstellung von Baumscheiben oder eine Beseitigung der Versiegelung von Flächen) vorgeschrieben werden. Der Standort der Ersatzpflanzung ist in Plänen oder Skizzen zu bezeichnen, welche dem Bescheid anzuschließen sind, wobei auf den Beilagen zu vermerken ist, daß sie einen Bestandteil des Bescheides bilden.

(5) Sind Möglichkeiten für eine Ersatzpflanzung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht oder nicht ausreichend gegeben, so ist im Bescheid gemäß § 5 Abs. 3 festzustellen, in welchem Ausmaß der Ersatzpflanzung nicht entsprochen werden kann, und es ist hiebei das Ausmaß der nicht erfüllbaren Ersatzpflanzung (gemäß Abs. 2) auszuweisen.

[...]

Ausgleichsabgabe

§ 9. (1) Wird eine Bewilligung zur Entfernung von Bäumen erteilt, ohne daß die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Umpflanzung voll erfüllt werden kann und ist dies mit Bescheid (§ 6 Abs. 5) festgestellt, so hat der Träger der Bewilligung nach Maßgabe der folgenden Absätze eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

[...]

Nachträgliche Vorschreibung der Ersatzpflanzung oder Ausgleichsabgabe

§ 14. (1) Hat der Grundeigentümer (Bauberechtigte) oder mit dessen Wissen und Willen ein Dritter ohne behördliche Bewilligung einen Baum entfernt oder die Erhaltungspflicht nach § 2 verletzt, so ist unbeschadet der Strafbarkeit dem Grundeigentümer (Bauberechtigten) eine Ersatzpflanzung gemäß den §§ 6 und 7 oder eine Ausgleichsabgabe gemäß § 9 vorzuschreiben.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für Bestandnehmer oder sonstige Nutzungsberechtigte.“

Zum Verfahrensgegenstand bzw. zur teilweisen Gegenstandslosigkeit:

Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wurde die Bewilligung zur Entfernung der Bäume Nr. 1 bis 17 begehrt. Der Antrag wurde in Bezug auf Baum Nr. 1 mit der am 24. Juni 2025 übermittelten E-Mail vom 18. Juni 2025 zurückgezogen. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde nicht über Baum Nr. 1 abgesprochen, weshalb er auch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens war.

Der Baum Nr. 13 ist von selbst umgefallen und fällt daher gemäß § 1 Abs. 1 Wiener Baumschutzgesetz nicht mehr in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Gegenstandslosigkeit wird angenommen, wenn durch Änderung maßgeblicher Umstände zeitlicher, sachlicher oder prozessualer Art das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers an der Entscheidung wegfällt, dieser somit klaglos gestellt wird. Fällt das Rechtsschutzbedürfnis erst nach Einbringung einer zulässigen Beschwerde weg, führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens (vgl. VwGH 1.12.2022, Ra 2021/07/0033; iZm dem verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren, vgl. VwGH 30.1.2025, Ra 2024/08/0005). In Hinblick auf diesen Baum war das Beschwerdeverfahren daher mit Beschluss einzustellen.

Die weiteren Erwägungen beziehen sich daher auf die Bäume Nr. 2 bis 12 und 14 bis 17.

Zur Anwendbarkeit des Wiener Baumschutzgesetzes:

Im verfahrenseinleitenden Antrag bezog sich die beschwerdeführende Partei selbst auf die Bestimmungen des Wiener Baumschutzgesetzes, ohne deren Anwendbarkeit in Zweifel zu ziehen. Mit E-Mails vom 18. Juni 2025 und 2. Oktober 2025 wurde erstmals ausgeführt, dass die Anwendung des Wiener Baumschutzgesetzes auf den Botanischen Garten der Universität Wien – in Hinblick auf die allfällige Vorschreibung einer Ausgleichsabgabe – kontraproduktiv sei. Es wurde daher angeregt, eine Ausgleichsabgabe im gegenständlichen Verfahren abzuwenden und mittelfristig eine Gesetzesänderung herbeizuführen um den Botanischen Garten – so wie Forstflächen und Baumschulen – aus dem Anwendungsbereich des Wiener Baumschutzgesetzes auszunehmen.

Mit der Beschwerde wurde erstmals konkret die Zurückweisung des eigenen Antrags mit der Begründung begehrt, dass die Anwendbarkeit des Wiener Baumschutzgesetzes „zumindest sehr zweifelhaft“ wäre. Die gegenständlichen Bäume wären unter die Ausnahme des § 1 Abs. 2 Z 2 Wiener Baumschutzgesetz („*Bäume, die in ... Gärtnereien der Erreichung des Betriebszwecks dienen*“) zu subsumieren, da sie im Botanischen Garten dem Zweck des Lehr- und Forschungsbetriebs dienen würden. Im Rahmen dieses Betriebs müssten

manchmal Bäume entfernt werden, damit andere Bäume besser gedeihen können, die für die Forschung und Lehre von größerer Bedeutung seien. Wenn der Landesgesetzgeber herkömmliche Gärtnereien nicht daran hindern wollte, Bäume zu entfernen, um sie zu verkaufen, könne er erst recht nicht beabsichtigt haben, den Botanischen Garten bei der Erfüllung seiner – dem Artenschutz dienenden – Aufgabe zu hindern. Die Ausnahmen in Zusammenhang mit Forst- und Wasserrecht (vgl. § 1 Abs. 2 Z 1 und 4 Wiener Baumschutzgesetz) würden zeigen, dass der Landesgesetzgeber nicht in Bundeskompetenzen eingreifen wollte. Dies gelte daher auch für die Bundeskompetenz für universitäre Lehre und Forschung nach Art. 10 Abs. 1 Z 12a B-VG. Zudem werde in der Vollzugspraxis der belangten Behörde das Wiener Baumschutzgesetz etwa auch nicht auf die Versuchsfläche der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Schönbrunn angewendet. Dies spreche ebenfalls dafür, den Botanischen Garten vom Anwendungsbereich des Wiener Baumschutzgesetzes auszunehmen.

Zunächst ist festzuhalten, dass nach § 1 Abs. 1 Wiener Baumschutzgesetz alle Bäume mit dem dort genannten Stammumfang – mit Ausnahme der in Abs. 2 leg. cit. beschriebenen – zum geschützten Baumbestand gehören (vgl. VwGH 3.9.2001, 2000/10/0109). Die Bestimmung enthält keine explizite Ausnahme für Anlagen, die – wie der Botanische Garten der Universität Wien – wissenschaftlichen Zwecken der Forschung und Lehre dienen (vgl. demgegenüber etwa § 1 Abs. 2 Z 6 Steiermärkisches Baumschutzgesetz 1989).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes findet die Methode der verfassungskonformen Interpretation - wie auch jede andere Auslegungsmethode - ihre Grenze im eindeutigen Wortlaut des Gesetzes (vgl. etwa VwGH 13.3.2009, 2005/12/0240). Zudem sind die Ausnahmetatbestände des § 1 Abs. 2 Wiener Baumschutzgesetz – wie grundsätzlich alle Ausnahmen – eng auszulegen (vgl. VwGH 10.12.2009, 2009/09/0080, mwN).

Die bereits in der Stammfassung enthaltene Ausnahme des § 1 Abs. 2 Z 2 Wiener Baumschutzgesetz erfolgte vor dem Hintergrund, dass in „*Baumschulen, Gärtnereien oder sonstigen landwirtschaftlichen Produktionszweigen Bäume*

produktions- oder nutzungsbedingt entfernt werden müssen“ (vgl. die Erläuterungen zur Stammfassung LGBI. Nr. 27/1974, Beilage 5/1974, S. 3).

In diesem Sinn werden auch in anderen gesetzlichen Bestimmungen die Begriffe der Gärtnerei bzw. des Gartenbaus oder der Baumschule mit land- oder forstwirtschaftlicher Produktion verbunden (vgl. etwa § 2 Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz oder § 4 Landarbeitsgesetz 2021; vgl. idZ auch VfGH 13.6.2007, G 212/06, zur Abgrenzung des Begriffs der land- und forstwirtschaftlichen Produktion etwa von Natur- und Nationalparks).

Demgegenüber handelt es sich bei einem Botanischen Garten nicht um eine Gärtnerei, da die Bäume im Botanischen Garten keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebszweck dienen (vgl. idS auch OGH 1.9.1999, 9 ObA 166/99y, wonach der Botanische Garten der Universität Graz kein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb iSd ArbVG ist).

Dass die Bäume im Botanischen Garten – im Sinne des Beschwerdevorbringens – dem besonderen Zweck des Lehr- und Forschungsbetriebs dienen würden, ist rechtlich unerheblich, da das Wiener Baumschutzgesetz nicht auf einen derartigen Zweck abstellt (vgl. idS VwGH 26.6.1989, 88/10/0154, wonach es für die Beurteilung, ob Bäume in den Anwendungsbereich des Wiener Baumschutzgesetzes oder des Forstgesetzes fallen, rechtlich unerheblich ist, ob die Waldfläche eine „besondere Funktion“ aus der Sicht der Aufgaben des Institutes für Astronomie der Universität Wien erfüllt).

Im Lichte dieser Erwägungen können die sich im Botanischen Garten der Universität Wien befindlichen Bäume daher selbst ausgehend vom äußerst möglichen Wortsinn nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 Z 2 Wiener Baumschutzgesetz subsumiert werden.

Somit fallen die gegenständlichen Bäume in den Anwendungsbereich des Wiener Baumschutzgesetzes.

In der Sache:

Hinsichtlich der Bäume Nr. 6 und 16 wurde bereits mit dem angefochtenen Bescheid die Entfernung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 (Baum Nr. 6) bzw. 1 und 3 (Baum Nr. 16) Wiener Baumschutzgesetz bewilligt und jeweils eine Ersatzpflanzung vorgeschrieben. Hinsichtlich der Bäume Nr. 14 und 15 – an denen noch kein Kronensicherungsschnitt durchgeführt wurde – erfolgte die Bewilligung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Wiener Baumschutzgesetz, sodass gemäß § 6 Abs. 1 Wiener Baumschutzgesetz keine Ersatzpflanzung vorzuschreiben war. Betreffend Baum Nr. 17 wurde die Bewilligung versagt, da keine der Voraussetzungen für die Entfernung vorlag.

Die Beschwerde ist dem angefochtenen Bescheid diesbezüglich nicht entgegengetreten. Auf Grundlage der Feststellungen konnte der angefochtene Bescheid in diesem Umfang daher bestätigt werden. Es wurde lediglich in Bezug auf Baum Nr. 3 die Bewilligung zur Entfernung nach § 4 Abs. 1 Z 1 und 3 (statt nur Z 1) Wiener Baumschutzgesetz erteilt (vgl. dazu noch die folgenden Erwägungen).

Strittig war jedoch die Frage, ob hinsichtlich der Bäume Nr. 2 bis 5 und 7 bis 12 (auch) der Bewilligungstatbestand gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Wiener Baumschutzgesetz erfüllt ist. Diese Frage stellte sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass gemäß § 6 Abs. 1 Wiener Baumschutzgesetz (nur) im Falle des § 4 Abs. 1 Z 2 Wiener Baumschutzgesetz keine Ersatzpflanzung durchzuführen ist (und im Fall der Unmöglichkeit einer Ersatzpflanzung auch keine Ausgleichsabgabe gemäß §§ 6 Abs. 5 iVm 9 Wiener Baumschutzgesetz vorzuschreiben ist).

Zunächst ist festzuhalten, dass aus Sicht des Verwaltungsgerichts Wien kein Zweifel daran besteht, dass – wie auch der gegenständliche Fall zeigt – hinsichtlich eines Baums mehrere Bewilligungstatbestände gemäß § 4 Abs. 1 Wiener Baumschutzgesetz erfüllt sein können (auf die enge Verwandtschaft der Z 1 und 2 dieser Bestimmung wurde bereits in den Materialien zur Stammfassung hingewiesen; vgl. erneut Beilage 5/1974, S. 4). Dass ein Baum aufgrund von Alter oder Krankheit zu entfernen ist (Z 1), schließt also nicht aus, dass seine Entfernung auch im Interesse der Erhaltung des übrigen wesentlich wertvolleren

Baumbestands geboten (Z 2) und/oder zur Vermeidung einer Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Personen erforderlich ist (Z 3).

Im vorliegenden Fall stellte sich insbesondere die Frage, wie mit dem Umstand umzugehen ist, dass die Bäume – ohne auf die Rechtskraft der Bewilligung für die Entfernung abzuwarten (vgl. § 5 Abs. 5 Wiener Baumschutzgesetz) – schon bis auf einen Rest der Baumstämme von zwei bis drei Metern zusammengeschnitten wurden, um eine Verletzung von Personen durch die bereits schadhaften Bäume zu verhindern.

§ 14 Abs. 1 Wiener Baumschutzgesetz stellt klar, dass sogar im Fall der gänzlichen Entfernung eines Baumes ohne Bewilligung die Vorschreibung einer Ersatzpflanzung bzw. einer Ausgleichsabgabe nach den allgemeineren Grundsätzen der §§ 6, 7 und 9 Wiener Baumschutzgesetz zu erfolgen hat (vgl. Erläuterungen zu LGBI. Nr. 19/2024, Beilage Nr. 1/2024, S. 6). Somit wäre auch in einem derartigen Fall – wenn die Entfernung (auch) gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Wiener Baumschutzgesetz zu bewilligen gewesen wäre – gemäß dem Grundsatz des § 6 Abs. 1 Wiener Baumschutzgesetz keine Ersatzpflanzung vorzuschreiben.

Nichts anderes kann daher für den vorliegenden Fall gelten, in dem die Bäume zur Verkehrssicherung bereits einem Kronensicherungsschnitt unterzogen wurden, sodass nur noch Reste der Baumstämme von etwa zwei bis drei Metern verblieben sind, die nun noch zu entfernen sind. Wie festgestellt wurde, stellten die Bäume vor dem Kronensicherungsschnitt sowohl eine Gefahr für die körperliche Sicherheit als auch für den Erhalt des umliegenden wesentlich wertvolleren Baumbestands dar. Daher dient die Entfernung der Bäume insgesamt (auch) der Erhaltung eines wesentlich wertvolleren Baumbestands gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Wiener Baumschutzgesetz.

Da gemäß der eindeutigen Bestimmung des § 6 Abs. 1 Wiener Baumschutzgesetz (nur dann) keine Ersatzpflanzung vorzunehmen ist, wenn ein Fall des § 4 Abs. 1 Z 2 Wiener Baumschutzgesetz vorliegt, war die Entfernung (nur) nach dieser Ziffer zu bewilligen. Vor diesem Hintergrund entfiel auch der im angefochtenen Bescheid enthaltene Ausspruch über die Unmöglichkeit einer (über die zwei

vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen hinausgehenden) Ersatzpflanzung gemäß § 6 Abs. 5 Wiener Baumschutzgesetz.

In diesem Umfang war der Beschwerde daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid entsprechend abzuändern. Im Lichte dieser Erwägungen wurde die Entfernung hinsichtlich Baum Nr. 6 auch nach § 4 Abs. 1 Z 3 Wiener Baumschutzgesetz bewilligt, da der Baum vor dem Kronensicherungsschnitt auch eine Gefährdung für die körperliche Sicherheit von Personen darstellte.

Die Planbeilage bildet einen integralen Bestandteil der Bewilligung (vgl. § 5 Abs. 3 Wiener Baumschutzgesetz).

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch liegt eine uneinheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Auch wenn noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – wie zu den hier zu beurteilenden Bestimmungen des Wiener Baumschutzgesetzes – vorliegt, führt dies nicht automatisch zur Zulässigkeit einer Revision. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt nämlich dann nicht vor, wenn es trotz fehlender Rechtsprechung auf Grund der eindeutigen Rechtslage keiner Klärung durch den Verwaltungsgerichtshof bedarf (vgl. VwGH 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, mwN). Wie im Rahmen der Erwägungen aufgezeigt wurde, konnte der Beschwerdefall – sowohl in Bezug auf den gesetzlichen Anwendungsbereich als auch hinsichtlich der in Betracht kommenden Bewilligungstatbestände – anhand der eindeutigen Bestimmungen des Wiener Baumschutzgesetzes gelöst werden. Eine Rechtsfrage, der Bedeutung über den konkreten Einzelfall hinaus zukommen würde, war somit nicht zu erkennen.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen

Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter

oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Friedwagner
Richter